

Raiffeisen-Fondssparen Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung Jänner 2016

Fassung 2019

2. Zweck des Raiffeisen-Fondssparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen (Investmentzertifikaten) des auf dem Auftragsformular genannten Wertpapierfonds durch regelmäßige Ansparraten;

2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Miteigentumsanteilen des betreffenden Wertpapierfonds;

3. Ansparrate

Die Ansparrate muss mindestens 30,- € betragen.

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Raiffeisen-Fondssparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkstage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr einlangen.

4. Durchführungszeiten

4.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis plus Ausgabeaufschlag) angeschafft werden können.

4.2. Aufbauphase

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis plus Ausgabeaufschlag) angeschafft werden können.

[...]

6. Abbuchungen

Die Abbuchung des Ansparrbetrags vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Auftraggebers erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 4 genannt).

9. Kündigung / Änderung / Storno

Von Kundenseite kann jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügt werden. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankwerktages. [...]

11. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird die Raiffeisenbank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abbruch bereit zu halten.

Der vorangehende Absatz gilt nicht für die Leistungen der Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen. Die Änderung vereinbarter Leistungen der Raiffeisenbank und Entgelte ist gesondert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geregelt.

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" in der derzeit geltenden Fassung.

Der veröffentlichte Prospekt bzw. die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) für die jeweiligen Wertpapierfonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. stehen Interessenten bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, auf deren Website unter www.rcm.at, sowie bei den Vertriebsstellen der Fonds zur Verfügung.

2. Zweck des Raiffeisen-Fondssparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen (Investmentzertifikaten) des auf dem Auftragsformular genannten Wertpapierfonds durch regelmäßige Ansparraten;

2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Miteigentumsanteilen des betreffenden Wertpapierfonds;

3. Ansparrate

Die Ansparrate muss bei Fondsspar-Verträgen, die ab dem 15.11.2019 abgeschlossen wurden, mindestens 30,-€ betragen EUR 50,- / Monat betragen. Bei Fondsspar-Verträgen, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, gilt die dazu vereinbarte Mindestansparrate von EUR 30,- / Monat weiter, solange die Raiffeisenbank und der Kunde keine Erhöhung vereinbart haben.

4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Fondssparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparrbetrag dem Konto des Kunden angelaistet und bei Auszahlungen vom auszahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgebogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

4. 5. Durchführungszeiten

4-4-5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis plus Ausgabeaufschlag) angeschafft werden können.

4-2-5.2. Aufbauphase

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis plus Ausgabeaufschlag) angeschafft werden können.

[...]

6:7. Abbuchungen

Die Abbuchung des Ansparrbetrags vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des AuftraggebersKunden erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 4:5 genannt).

9:10. Kündigung / Änderung / Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügt werden. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankwerktages. [...]

11. Sonstige Vereinbarungen 12. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Fondssparen

Änderungen des Fondssparvertrages oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird die Raiffeisenbank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abbruch bereit zu halten.

Der vorangehende Absatz gilt nicht für die Leistungen der Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen. Die Änderung vereinbarter Änderungen der im Fondssparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und Entgelte ist gesondert in den der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geregelt. Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung: mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt bzw. die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) für die jeweiligen Wertpapierfonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. stehen Interessenten bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, auf deren Website unter www.rcm.at, sowie bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (Depotbank) und bei den im Prospekt / den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG genannten Vertriebsstellen der Fonds zur Verfügung, kostenlos zur Verfügung. Über diese Wege sind auch die Fondsbestimmungen, die Rechenschaftsberichte und die Halbjahresberichte der Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. kostenlos erhältlich.